

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Bachelor of Arts Klassische Philologie (Nebenfach)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. März 2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität führt im Studiengang Bachelor of Arts Klassische Philologie (Nebenfach) eine hochschuleigene Aufnahmeprüfung durch.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen sind nur für das Wintersemester möglich. Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung muss bis zum 30. September eines Jahres bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität hierfür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung sowie die Bescheinigung der zuständigen staatlichen Stelle, in der die Gleichwertigkeit der Vorbildung anerkannt wird, und
2. gegebenenfalls der Nachweis über das Latinum oder über Kenntnisse des Lateinischen, die dem Latinum äquivalent sind, oder der Nachweis über das Graecum oder über Kenntnisse des Altgriechischen, die dem Graecum äquivalent sind.

(3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopien vorzulegen sind.

§ 4 Ausschuss für die Aufnahmeprüfung

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung setzt die Philologische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität einen Ausschuss ein. Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal des Seminars für Klassische Philologie angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Ausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens der Aufnahmeprüfung über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung der Aufnahmeprüfung.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen des Ausschusses anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Aufnahmeprüfung

(1) An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer form- und fristgerecht einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat.

(2) Der Ausschuss für die Aufnahmeprüfung stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die fachspezifische Studierfähigkeit aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest und legt dem Vorstand der Albert-Ludwigs-Universität das Ergebnis der Aufnahmeprüfung vor. Die Entscheidung über die Eignung trifft der Vorstand der Albert-Ludwigs-Universität auf Grundlage des vom Ausschuss festgestellten Ergebnisses der Aufnahmeprüfung.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit erfolgt aufgrund der folgenden zwei Kriterien:

1. das Latinum oder Lateinkenntnisse, die dem Latinum äquivalent sind, oder das Graecum oder Kenntnisse des Altgriechischen, die dem Graecum äquivalent sind, und
2. mindestens mit der Note „befriedigend“ bewertete Leistungen in einer weiteren klassischen oder in einer modernen Fremdsprache in mindestens einem Schulhalbjahr, das in der Hochschulzugangsbeurteilung ausgewiesen ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2011 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2011/2012.

Freiburg, den 22. Juli 2011



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor